

## Bezugs-Preis

Die Hauptexpedition über den im Städtegebiet und den Vororten erreichbaren Bezirk kostet ab Gehalt: vierjährlich 44,00, bei zweimaliger jährlicher Ratenzahlung ins Jahr 6,50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierjährlich 6,50. Diese jährliche Abrechnung ist im Ausland: monatlich 7,50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

## Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

## Filialen:

Cito Almen's Torten, Alfred Hahn,  
Universitätsstraße 3 (Paulinum).

Louis Löthe,  
Katharinenstr. 14, parterre und Königspalais 7.

Nr. 591.

## Abend-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Freitag den 20. November 1896.

### Die Eröffnung der preußischen Landtagssession.

Die vierte Sessie der laufenden Legislaturperiode des preußischen Landtags ist heute im Weißen Saale des königl. Schlosses in Berlin vom Ministerpräsidenten Fürsten Gutschus durch Verlesung folgender Thronrede eröffnet worden:

Glaubt, alle und gesetzte Herren von beiden Häusern des Landtages! Se. Majestät der Kaiser und König haben mich zu brausungen gerufen, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstem Namen zu eröffnen. Freier, als sonst, sind Sie zur verfolgungslosen Meinung berufen worden, da wichtige und dringende Aufgaben Ihnen vorliegen. Die Finanzen des Staates haben sich beständig verbessert und günstiger gestaltet, als sie der Eröffnung der letzten Tagung angenommen werden konnten. Die Rechnung des Jahres 1895/96 weist einen erheblichen Überschuss auf, und ein gleiches Ergebnis ist für das laufende Jahr zu erwarten. Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1897/98 wird ohne Gehaltbeitrag abschließen. Auf eine längere Fortdauer dieser günstigen Verhältnisse, welche wesentlich durch die wichtigen Überholungen der Betriebsverwaltungen in Verbindung mit stärkeren Überholungen seitens des Reiches herbeigeführt sind, wird zwar nicht in vollem Umfang mit Sicherheit geweckt werden dürfen; immerhin gestattet die gegenwärtige Haushaltsgesetz eine beträchtliche Steigerung auch der dauernden Ausgaben auf verschiedene Gebiete des Staatsvermögens. Insbesondere kann die im Jahre 1890 unterzeichnete Gehaltsaufsetzung wieder aufgenommen und für die mittleren und einen Teil der höheren Staatsbeamten, sowie für die Lehrer an den höheren Schulen und die Professoren an den Universitäten durchgeführt werden. Die ehemaligen Vorschläge werden Ihnen bei Belegung des Staatshaushaltsetats gemacht werden. Außerdem ist es erstaunlich Weise möglich geworden, begünstigt aller Beamtenstufen eine Erholung der den heutigen Verhältnissen nicht mehr in vollem Maße genügenden Witwen- und Waisengelder einzustellen zu lassen. Nach begünstigter Besoldung des Volksaufbaus wird Ihnen der früheren Aufklärung gemäß bald ein neuer Gehaltstypus zugesetzt, der sich im Wesentlichen an den vorigen Anwartschaften richten wird.

Nach wie vor hält die Regierung Se. Majestät an dem Prinzip fest, den Volksschulbeamten zu einem auskömmlichen und gesicherten, nach Möglichkeit des Dienststages liegenden Einkommen zu versetzen. Die Durchführung der Gehaltsaufsetzung bei den richterlichen Beamten mögt eine Änderung der bisherigen Grundlage für die Regelung der Richtergehälter nachweisen. Eine Vorlage hierüber wird Ihnen demnächst unterbreitet werden.

Der noch die bisherigen Entwickelungen als dauernd angesehene Stand des landesüblichen Anjusches läßt nunmehr eine mögliche Verabredung des jährlichen der vierzehnmonatigen Staatshaushalt ab berechtigt und geboten erscheinen. Es wird Ihnen daher wieder, zugleich ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher diese Wahrnehmung jeder gesetzlichen Abschaltung auf die Interessen der Staatsgläubiger durchzuführen bestimmt ist. Bevor größere Sicherung einer regelmäßigen Tilgung des Staatshaushalts und um die Erfüllungen des Staatshaushalts infolge schwankender Ergebnisse der Betriebsverwaltungen zu verhindern, wird Ihre Zustimmung dazu erbeten werden, wodurch eine höhere

Belastung des Staates ein Mindestbetrag der jährlichen Schuldentlastung gesetzlich festgestellt und zugleich aus den erneuerten finanziellen Verhältnissen jährliche Jahre ein Ausgleichsbedarf zur Deckung von Gehaltserhöhungen bei mindesten günstigen Rechnungsabschlüssen gebildet wird.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnhauptens wird Ihre Aufsicht mehrfach in Anspruch genommen werden.

Mit der dem Ausbau neuer Bahnhöfe bedrohenden Vorlage wird Sie der Gewerbe des Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Unternehmens für den preußischen und den hessischen Staat, sowie die Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen belästigen.

Zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, welche die Regierung Se. Majestät fortgesetzt befindet, möchte die Eröffnung der letzten Tagung angenommen werden können. Die Rechnung des Jahres 1895/96 weist einen erheblichen Überschuss auf, und ein gleiches Ergebnis ist für das laufende Jahr zu erwarten. Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1897/98 wird ohne Gehaltbeitrag abschließen. Auf eine längere Fortdauer dieser günstigen Verhältnisse, welche wesentlich durch die wichtigen Überholungen der Betriebsverwaltungen in Verbindung mit stärkeren Überholungen seitens des Reiches herbeigeführt sind, wird zwar nicht in vollem Umfang mit Sicherheit geweckt werden dürfen; immerhin gestattet die gegenwärtige Haushaltsgesetz eine beträchtliche Steigerung auch der dauernden Ausgaben auf verschiedene Gebiete des Staatsvermögens. Insbesondere kann die im Jahre 1890 unterzeichnete Gehaltsaufsetzung wieder aufgenommen und für die mittleren und einen Teil der höheren Staatsbeamten, sowie für die Lehrer an den höheren Schulen und die Professoren an den Universitäten durchgeführt werden. Die ehemaligen Vorschläge werden Ihnen bei Belegung des Staatshaushaltsetats gemacht werden. Außerdem ist es erstaunlich Weise möglich geworden, begünstigt aller Beamtenstufen eine Erholung der den heutigen Verhältnissen nicht mehr in vollem Maße genügenden Witwen- und Waisengelder einzustellen zu lassen. Nach begünstigter Besoldung des Volksaufbaus wird Ihnen der früheren Aufklärung gemäß bald ein neuer Gehaltstypus zugesetzt, der sich im Wesentlichen an den vorigen Anwartschaften richten wird.

Nach wie vor hält die Regierung Se. Majestät fest, den Volksschulbeamten zu einem auskömmlichen und gesicherten, nach Möglichkeit des Dienststages liegenden Einkommen zu versetzen. Die Durchführung der Gehaltsaufsetzung bei den richterlichen Beamten mögt eine Änderung der bisherigen Grundlage für die Regelung der Richtergehälter nachweisen. Eine Vorlage hierüber wird Ihnen demnächst unterbreitet werden.

Der noch die bisherigen Entwickelungen als dauernd angesehene Stand des landesüblichen Anjusches läßt nunmehr eine mögliche Verabredung des jährlichen der vierzehnmonatigen Staatshaushalt ab berechtigt und geboten erscheinen. Es wird Ihnen daher wieder, zugleich ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher diese Wahrnehmung jeder gesetzlichen Abschaltung auf die Interessen der Staatsgläubiger durchzuführen bestimmt ist. Bevor größere Sicherung einer regelmäßigen Tilgung des Staatshaushalts und um die Erfüllungen des Staatshaushalts infolge schwankender Ergebnisse der Betriebsverwaltungen zu verhindern, wird Ihre Zustimmung dazu erbeten werden, wodurch eine höhere

Belastung des Staates ein Mindestbetrag der jährlichen Schuldentlastung gesetzlich festgestellt und zugleich aus den erneuerten finanziellen Verhältnissen jährliche Jahre ein Ausgleichsbedarf zur Deckung von Gehaltserhöhungen bei mindesten günstigen Rechnungsabschlüssen gebildet wird.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnhauptens wird Ihre Aufsicht mehrfach in Anspruch genommen werden.

Mit der dem Ausbau neuer Bahnhöfe bedrohenden Vorlage wird Sie der Gewerbe des Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Unternehmens für den preußischen und den hessischen Staat, sowie die Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen belästigen.

Zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, welche die Regierung Se. Majestät fortgesetzt befindet, möchte die Eröffnung der letzten Tagung angenommen werden können. Die Rechnung des Jahres 1895/96 weist einen erheblichen Überschuss auf, und ein gleiches Ergebnis ist für das laufende Jahr zu erwarten. Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1897/98 wird ohne Gehaltbeitrag abschließen. Auf eine längere Fortdauer dieser günstigen Verhältnisse, welche wesentlich durch die wichtigen Überholungen der Betriebsverwaltungen in Verbindung mit stärkeren Überholungen seitens des Reiches herbeigeführt sind, wird zwar nicht in vollem Umfang mit Sicherheit geweckt werden dürfen; immerhin gestattet die gegenwärtige Haushaltsgesetz eine beträchtliche Steigerung auch der dauernden Ausgaben auf verschiedene Gebiete des Staatsvermögens. Insbesondere kann die im Jahre 1890 unterzeichnete Gehaltsaufsetzung wieder aufgenommen und für die mittleren und einen Teil der höheren Staatsbeamten, sowie für die Lehrer an den höheren Schulen und die Professoren an den Universitäten durchgeführt werden. Die ehemaligen Vorschläge werden Ihnen bei Belegung des Staatshaushaltsetats gemacht werden. Außerdem ist es erstaunlich Weise möglich geworden, begünstigt aller Beamtenstufen eine Erholung der den heutigen Verhältnissen nicht mehr in vollem Maße genügenden Witwen- und Waisengelder einzustellen zu lassen. Nach begünstigter Besoldung des Volksaufbaus wird Ihnen der früheren Aufklärung gemäß bald ein neuer Gehaltstypus zugesetzt, der sich im Wesentlichen an den vorigen Anwartschaften richten wird.

Nach wie vor hält die Regierung Se. Majestät fest, den Volksschulbeamten zu einem auskömmlichen und gesicherten, nach Möglichkeit des Dienststages liegenden Einkommen zu versetzen. Die Durchführung der Gehaltsaufsetzung bei den richterlichen Beamten mögt eine Änderung der bisherigen Grundlage für die Regelung der Richtergehälter nachweisen. Eine Vorlage hierüber wird Ihnen demnächst unterbreitet werden.

Der noch die bisherigen Entwickelungen als dauernd angesehene Stand des landesüblichen Anjusches läßt nunmehr eine mögliche Verabredung des jährlichen der vierzehnmonatigen Staatshaushalt ab berechtigt und geboten erscheinen. Es wird Ihnen daher wieder, zugleich ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher diese Wahrnehmung jeder gesetzlichen Abschaltung auf die Interessen der Staatsgläubiger durchzuführen bestimmt ist. Bevor größere Sicherung einer regelmäßigen Tilgung des Staatshaushalts und um die Erfüllungen des Staatshaushalts infolge schwankender Ergebnisse der Betriebsverwaltungen zu verhindern, wird Ihre Zustimmung dazu erbeten werden, wodurch eine höhere

## Anzeigen-Preis

die Eingesparte Zeitseite 20 Pf.

Reklame unter dem Nebentitel (gegenüber 30,-, vor dem Haupttitel 40,-, Eingesparte 40,-)

Größere Schriften und weitere Zeitschriften  
verzeichnet. Tiefdruck und Golddruck  
nach höherem Preis.

Extra-Beilagen (gegenüber 100,-, nur mit der  
Morgen-Ausgabe, ohne Golddruck 80,-, mit Golddruck 100,-).

Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.  
Vorbericht und Anzeigenstellen je eine  
halbe Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Expedition  
zu richten.

Druck und Verlag von F. Pöhl in Leipzig.

90. Jahrgang.

Von Bedeutung für ganz Deutschland ist jedoch die in Aussicht gestellte Änderung des preußischen Vereinigungsgebotes.

Es fragt sich, ob Sie mehr umfangt, als die Aufstellung des Vertrages untereinander. Hoffentlich nicht; denn das Prinzip würde sich in der Hauptsache in reaktionärer Richtung bewegen und erste Kämpfe entfachen. An diesen Gegenstand wird der schon nahezu ein Jahr im Amt befindliche Minister des Innern v. d. Riede seine bisherig verdeckte politische Philosophie zu entfalten haben. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe der Gewerbeordnung vertragen. Der Gesetzentwurf über die Auflösung der Gewerbe und die Verbindung der Beamtenverbände geht das Reich direkt an, da hier nach denselben Grundlagen verfahren werden soll wie in Preußen. Vermöglich werden die beständigen Verträge, wie auch die über die Gewerbe, beiden Parlamenten gleichzeitig gegeben. Man wird wohl auch die Beamten beider Staatsgebiete der Vorstufe